

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Tum	26.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 3 (Aufhebungsverfahren)

Gebiet: Markt- /Bach- /Graben- /Kirchstraße

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der seit dem 01.10.1962 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 verfolgte das Ziel, den Bereich östlich der Lambertikirche zwischen der Bachstraße und der Kirchstraße neu zu ordnen. Hierzu sollte die Marktstraße auf die Bachstraße geführt werden. Die Kirchstraße wurde parallel des Geländes der Lambertischule in Richtung Osten auf die Grabenstraße geführt. Das Gelände zwischen der Bach- und Kirchstraße sollte mit einer drei- bis viergeschossigen Gebäudestruktur neu bebaut werden. Das östlich angrenzende Gelände zur Grabenstraße mit dem ehemaligen Kinderheim wurde in seinem Bestand gesichert.

Der Bereich Oberhof /Bachstraße (später ersetzt durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35a) sollte als Parkplatz sowie Grünanlage ausgebaut werden. Das Gelände der Lambertischule war als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt worden.

Mit Ausnahme eines Restgrundstücks auf der nördlichen Kirchstraße ist die Umstrukturierung vollzogen worden. Die im Bebauungsplan noch vorgesehene Anbindung der Kirchstraße an die Grabenstraße ist durch Abbindung der Kirchstraße und Ausbau der heute vorhandenen Unterführung ersetzt worden.

Der nunmehr 50 Jahre alte Bauleitplan entspricht in seiner Qualität nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Bebauungsplan. Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Nr. 3 aufgehoben werden. Da mit Ausnahme eines Baugrundstückes die Neubebauung umgesetzt wurde, besteht keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.

Auf die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann verzichtet werden, da mit der Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2009 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens beschlossen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.06.09 – 19.07.09 durchgeführt. Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurden keine vorgebracht.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll gemäß § 4a BauGB –Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung- gleichzeitig mit der Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.07.09 – 07.08.09 durchgeführt. Es sind keine Anregungen vorgebracht worden.

Weiteres Vorgehen:

Als nächster Verfahrensschritt ist die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit der Aufhebungsbegründung vom 29.10.2009 ist der Bebauungsplan Nr. 3, Gebiet: Markt-/Bach-/Graben-/Kirchstraße, rechtsverbindlich seit dem 01.10.1962, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bürgermeister
I.V.

Tum
Stadtbaurat

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: